

## **BEE-Stellungnahme zum**

**Entwurf einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas**

**(Anlagenregisterverordnung – AnlRegV)**

**vom 04. März 2014**

Berlin, 12. März 2014



## Grundsätzliches

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) nimmt Stellung zum Referentenentwurf vom 4. März 2014 einer Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV).

Grundsätzlich teilt die Branche die Ansicht, dass es für die weitere Transformation des Energiesystems äußerst hilfreich ist, von einer unabhängigen Instanz mit einer verlässlichen Datenbasis den Bestand und Zubau an Stromerzeugungsanlagen und den zusätzlichen für den Ausgleich künftig ansteigender fluktuierender Einspeisung zur Verfügung stehenden Flexibilitätsoptionen zu erfassen. Dabei hält der BEE es für wichtig, die Erfassung der Erneuerbaren Energien (EE), der konventionellen Kraftwerkskapazitäten und der weiteren Ausgleichstechnologien ganzheitlich oder zumindest durch die gleiche Institution zu erfassen, um den politischen Entscheidungsträgern, der Wissenschaft und den Branchenteilnehmern sowie der interessierten Öffentlichkeit einen transparenten Überblick zu verschaffen.

Mit zunehmender Einspeisung können die Erneuerbaren Energien mehr Verantwortung für die Versorgungssicherheit und ein reibungsloses Zusammenspiel der Elemente des Energiesystems übernehmen. Diverse Forschungsprojekte wie unter anderem das Kombikraftwerk und auch Erkenntnisse der BEE Plattform Systemtransformation haben gezeigt, dass die EE-Anlagen schon heute Systemdienstleistungen und Regelenergien bereit stellen können. Die Schaffung des mit diesem Gesetz angestrebten Anlagenregisters wird es den relevanten Akteuren erleichtern, Notwendigkeiten ergänzender Systemkomponenten (wie zum Beispiel den Zubau von Speichern) zu identifizieren und den wichtigen Netzausbau genauer zu planen. Eine objektive durch breite Forschung fundierte Planung erleichtert aus Sicht des BEE die Umsetzung der notwendigen Projekte.

Um einen ganzheitlichen Überblick zu gewinnen ist aber auch die Erfassung von Bestandsanlagen relevant. Deswegen stellt sich die Frage für den BEE, wie der Gesetzgeber hierzu vorgehen möchte.

Der BEE möchte an dieser Stelle noch mal betonen, dass er die Vorgabe eines Ausbaukorridors, wie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgeschlagen, nicht für zielführend hinsichtlich der Realisierung der Energiewende erachtet und das mit dem Gesetzentwurf angestrebte Anlagenregister nicht als ein dem dienlichen Werkzeug betrachtet.

Im Folgenden sollen nun einige konkrete Hinweise zur Ausgestaltung der Verordnung gegeben werden.

Zusätzlich möchten wir auf die Anregungen unsere Mitgliedsverbände in ihren Stellungnahmen verweisen, die wir der Übersichtlichkeit halber an dieser Stelle nicht wiederholen. Speziell die Anregungen des Bundesverbandes Windenergie (BWE) zur Registrierung der Anlagen, zur Speicherung, Nutzung, Löschung und zum Abgleich der registrierten Daten sowie der Definition weiterer Ordnungswidrigkeiten möchten wir allerdings hiermit noch mal ausdrücklich unterstützen.

## **Zu § 1 Anlagenregister – Anhörung eines Betreiberrates oder relevanter Marktakteure**

Der BEE teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass das vorgeschlagene Anlagenregister von einer neutralen Stelle betrieben werden soll. Um die Ansprüche und Rechte der betroffenen Anlagenbetreiber zu schützen, unnötigen Bürokratieaufwand abzuwenden und möglichst effiziente Erfassungsprozesse abzustimmen, hält der BEE die Etablierung eines Betreiberrates oder eine andere Form der Einbeziehung betroffener Marktakteure für sinnvoll. Deswegen schlagen wir die Verankerung entsprechender Anhörungsrechte im § 1 der Verordnung vor.

Formulierungsvorschlag:  
§ 1 Anlagenregister

Das Anlagenregister nach § 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird von der Bundesnetzagentur eingerichtet und betrieben. Die Bundesnetzagentur hat bei der Einrichtung und bei dem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung von § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen sowie bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Erfassungsprozesse den Rat der betroffenen Anlagenbetreiber durch Anhörung einer Auswahl repräsentativer Marktakteure (Betreiberrat) einzuholen.

## **Zu § 10 Überprüfung und Änderung der registrierten Daten – In Kenntnis setzen der Anlagenbetreiber bei vorgenommenen Berichtigungen offensichtlicher Fehler**

Zur Überprüfung und Änderung der registrierten Daten schlägt der Gesetzgeber in § 10 Absatz 2 Nr. 1 vor, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) „offensichtlich fehlerhafte Daten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern berichtigen“ kann. Da auch bei manchmal als offensichtlich erscheinenden Fehlern ein Interpretationsspielraum besteht, den ggf. nur der Anlagenbetreiber auflösen kann, hält der BEE ergänzend eine generelle Informationspflicht für sinnvoll. Dabei geht es lediglich darum, die betroffenen Anlagenbetreiber in Kenntnis zu setzen und nicht um die Pflicht der Einholung einer Rückmeldung.

Formulierungsvorschlag/Verfahrensvorschlag  
§ 10 Überprüfung und Änderung der registrierten Daten Absatz 2 Nr. 1

Die Bundesnetzagentur kann

1. offensichtlich fehlerhafte Daten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern berichtigen, hat diese aber in Kenntnis zu setzen,

## Zu § 13 Nutzungsbedingungen – Evaluierung des Verfahrens

Grundsätzlich begrüßt der BEE die Weiterentwicklung des Erfassungsverfahrens. Vergleichbare Vorhaben der Vergangenheit haben gezeigt, dass die gewonnenen Erfahrungen immer wieder dafür genutzt werden können, die Prozesse zu optimieren und entstandenen zusätzlichen Bürokratieaufwand abzubauen. Um hierbei auch die Erfahrungen der Anlagenbetreiber einzubeziehen und ständige Anpassungen mit begleitenden Verunsicherungen bei den Betroffenen zu vermeiden, mahnt der BEE ein transparentes Evaluierungsverfahren mit vordefinierten Zeiträumen an. Als ausreichenden Zeitrahmen zur Gewinnung notwendiger Erfahrungen erscheinen 3 Jahre sinnvoll. Dies soll der BNetzA allerdings nicht die Hände binden, kurzfristig offensichtliche Anpassungsnotwendigkeiten nach Abstimmung mit den Akteuren – z.B. mit einem Betreiberrat – umzusetzen. Deswegen ist das Evaluierungsverfahren nur für grundsätzliche Anpassungen angedacht.

Formulierungsvorschlag/Verfahrensvorschlag  
§ 13 Nutzungsbedingungen

Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Führung des Anlagenregisters durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Anlagenregisters erlassen. Insbesondere kann sie Formatvorgaben und Registrierungsverfahren verbindlich vorgeben. Die Allgemeinverfügung kann öffentlich bekannt gemacht werden. Hierfür ist alle 3 Jahre ein für die Marktteilnehmer transparentes Evaluierungsverfahren durchzuführen, um grundsätzliche Anpassungen abzustimmen.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen und der unserer Mitglieder im weiteren Verfahren würden wir uns freuen und stehen auch weiterhin für Erörterungen gerne zur Verfügung.

### Kontakt

Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE)  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

Dr. Hermann Falk  
Geschäftsführer  
030 / 275 81 70-10  
[hermann.falk@bee-ev.de](mailto:hermann.falk@bee-ev.de)

Robert Brandt  
Projektleiter Systemtransformation  
030 / 275 81 70-24  
[carsten.pfeiffer@bee-ev.de](mailto:carsten.pfeiffer@bee-ev.de)